

Kontaktperson
Andrea Wickart

andrea.wickart@afg.ch
T +41 71 447 45 66
F +41 71 447 45 88

Beschlussprotokoll der 29. ordentlichen Generalversammlung der AFG Arbonia-Forster-Holding AG

Datum: Freitag, 22. April 2016
Zeit: 11.00 – 13.08 Uhr
Ort: OLMA-Halle Nr. 2.1, Jägerstrasse, 9000 St. Gallen

Die Präsenz ist aus Beilage 1 ersichtlich.

Die 29. ordentliche Generalversammlung der AFG Arbonia-Forster-Holding AG hat folgende Beschlüsse gefasst:

Traktandum 1: Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2015

Beschlüsse:

Die Generalversammlung genehmigt den Lagebericht 2015.
Die Generalversammlung genehmigt die Jahresrechnung 2015.
Die Generalversammlung genehmigt die Konzernrechnung 2015.

Traktandum 2: Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung

Beschluss:

Die Generalversammlung erteilt den Mitgliedern des Verwaltungsrats sowie der Konzernleitung Entlastung für das Geschäftsjahr 2015.

Traktandum 3: Verwendung des Bilanzgewinns

Beschluss:

Die Generalversammlung beschliesst, den Bilanzgewinn per 31.12.2015 von CHF 183'533'861 auf neue Rechnung vorzutragen.

Traktandum 4: Wahlen

Traktandum 4.1: Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie der Mitglieder des Vergütungsausschusses

Traktandum 4.1.1: Wahl von Alexander von Witzleben als Mitglied des Verwaltungsrats und als dessen Präsident sowie als Mitglied des Vergütungsausschusses

Beschluss:

Die Generalversammlung wählt Alexander von Witzleben als Mitglied des Verwaltungsrats und als dessen Präsident sowie als Mitglied des Vergütungsausschusses.

Traktandum 4.1.2: Wahl von Peter Barandun als Mitglied des Verwaltungsrats und als Mitglied des Vergütungsausschusses

Beschluss:

Die Generalversammlung wählt Peter Barandun als Mitglied des Verwaltungsrats und als Mitglied des Vergütungsausschusses.

Traktandum 4.1.3: Wahl von Peter E. Bodmer als Mitglied des Verwaltungsrats

Beschluss:

Die Generalversammlung wählt Peter E. Bodmer als Mitglied des Verwaltungsrats.

Traktandum 4.1.4: Wahl von Heinz Haller als Mitglied des Verwaltungsrats und als Mitglied des Vergütungsausschusses

Beschluss:

Die Generalversammlung wählt Heinz Haller als Mitglied des Verwaltungsrats und als Mitglied des Vergütungsausschusses.

Traktandum 4.1.5: Wahl von Markus Oppliger als Mitglied des Verwaltungsrats

Beschluss:

Die Generalversammlung wählt Markus Oppliger als Mitglied des Verwaltungsrats.

Traktandum 4.1.6: Wahl von Michael Pieper als Mitglied des Verwaltungsrats

Beschluss:

Die Generalversammlung wählt Michael Pieper als Mitglied des Verwaltungsrats.

Traktandum 4.1.7: Wahl von Christian Stambach als Mitglied des Verwaltungsrats

Beschluss:

Die Generalversammlung wählt Christian Stambach als Mitglied des Verwaltungsrats.

Traktandum 4.2: Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Beschluss:

Die Generalversammlung wählt Dr. iur. Roland Keller, LL.M., Rechtsanwalt, Raggenbass Rechtsanwälte, Amriswil, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Traktandum 4.3: Wahl der Revisionsstelle

Beschluss:

Die Generalversammlung wählt die PricewaterhouseCoopers AG, St. Gallen, für das Geschäftsjahr 2016 als Revisionsstelle (zur Prüfung der Jahresrechnung, der Konzernrechnung und des Vergütungsberichts).

Traktandum 5: Statutenänderungen

Traktandum 5.1: Erhöhung des genehmigten Kapitals

Beschluss:

Die Generalversammlung beschliesst, genehmigtes Kapital im Umfang von maximal CHF 33'600'000 zu schaffen, wobei der Verwaltungsrat berechtigt sein soll, das Aktienkapital durch Ausgabe von höchstens 8'000'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 4.20 zu erhöhen soweit nicht das unter Traktandum 5.2 beantragte bedingte Kapital verwendet oder reserviert wurde. Demzufolge wird Art. 3a der Statuten wie folgt geändert:

„Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 22. April 2018 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 33'600'000 durch Ausgabe von höchstens 8'000'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 4.20 zu erhöhen (genehmigte Kapitalerhöhung). Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Die Ausübung von vertraglich erworbenen Bezugsrechten sowie der Erwerb von neuen Namenaktien unterliegen den Eintragungsbeschränkungen gemäss Art. 5 der Statuten. Der Ausgabepreis, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und gegebenenfalls die Art der Sacheinlage oder Sachübernahme werden vom Verwaltungsrat bestimmt.

Der Verwaltungsrat ist überdies berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder zum Teil auszuschliessen und Dritten zuzuweisen,

- zur Beteiligung von strategischen Partnern; oder
- zur Übernahme von Unternehmen, Unternehmensanteilen oder Beteiligungen oder für die Finanzierung oder Refinanzierung derartiger Transaktionen; oder
- zur Ablösung von bestehenden Finanzierungen; oder
- zur raschen und flexiblen Beschaffung von Eigenkapital, welche ohne Entzug des Bezugsrechts nur schwer möglich wäre; oder
- aus anderen wichtigen Gründen im Sinne von Art. 652b Abs. 2 des Schweizerischen Obligationenrechts.

Die Platzierung der neuen Aktien kann durch eine oder mehrere Banken erfolgen, welche die Aktien treuhänderisch zeichnen. Aktien, für die Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht

ausgeübt werden, stehen zur Verfügung des Verwaltungsrates, der diese im Interesse der Gesellschaft verwendet.

Falls und soweit der Verwaltungsrat das von der Generalversammlung vom 22. April 2016 geschaffene bedingte Kapital in der Höhe von CHF 33'600'000 verwendet oder reserviert hat, reduziert sich entsprechend seine Ermächtigung gestützt auf Abs. 1 der vorliegenden Statutenbestimmung das Aktienkapital zu erhöhen.“

Traktandum 5.2: Erhöhung des bedingten Kapitals

Beschluss:

Die Generalversammlung beschliesst, das bedingte Kapital um maximal CHF 33'600'000 heraufzusetzen, wobei der Verwaltungsrat berechtigt sein soll, das Aktienkapital durch Ausgabe von höchstens 8'000'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 4.20 zu erhöhen soweit nicht das unter Traktandum 5.1 beantragte genehmigte Kapital verwendet wurde. Demzufolge wird Art. 3b der Statuten wie folgt geändert:

„Das Aktienkapital der Gesellschaft kann im Maximalbetrag von CHF 33'600'000 durch Ausgabe von höchstens 8'000'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 4.20 erhöht werden (bedingte Kapitalerhöhung). Diese Namenaktien werden ausgegeben bei Ausübung von Optionsrechten, welche im Zusammenhang mit Wandelobligationen, Obligationen mit Optionsrechten oder ähnlichen Finanzierungsformen der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften gewährt werden. Zur Zeichnung der neuen Aktien sind die Inhaber von Wandel- und Optionsrechten berechtigt. Der Verwaltungsrat legt die Konditionen für die Gewährung von Wandel- und Optionsrechten fest. Die Bezugsrechte der Aktionäre sind ausgeschlossen.

Der Verwaltungsrat kann das Vorwegzeichnungsrecht von bestehenden Aktionären bei der Ausgabe von Wandelobligationen, Obligationen mit Optionsrechten oder ähnlichen Finanzierungsformen beschränken oder aufheben, wenn solche Instrumente

- auf dem nationalen oder internationalen Kapitalmarkt ausgegeben werden; oder
- als Privatplatzierungen bei einem oder mehreren strategischen Investoren oder einem oder mehreren Finanzinvestoren ausgegeben werden; oder
- im Zusammenhang mit der Finanzierung oder Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensanteilen oder Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft stehen; oder
- im Zusammenhang mit der Ablösung bestehender Finanzierungen stehen.

Soweit das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre beschränkt oder ausgeschlossen wird, gilt für die Ausgabe von Wandelobligationen, Obligationen mit Optionsrechten oder ähnlichen Finanzierungsformen Folgendes:

- Die Instrumente sind zu den jeweiligen marktüblichen Bedingungen auszugeben, wobei die Platzierung über als Treuhänder wirkende Banken zulässig ist;
- Die Frist zur Ausübung der Wandelrechte darf 10 Jahre ab Ausgabe der Obligationen nicht überschreiten;

- Die Ausgabe neuer Aktien erfolgt zu den jeweiligen Bedingungen des betreffenden Finanzinstruments;
- Der Ausübungspreis für die neuen Aktien muss mindestens den Marktkonditionen im Zeitpunkt der Ausgabe der Wandel- und Optionsrechte entsprechen.

Der Erwerb von Namenaktien durch Ausübung von Wandel- oder Optionsrechten und jede weitere Übertragung der Namenaktien, die durch die Ausübung von Wandel- oder Optionsrechten gemäss diesem Artikel erworben worden sind, unterliegt den Eintragungsbeschränkungen von Art. 5 der Statuten.

Falls und soweit der Verwaltungsrat von der von der Generalversammlung eingeräumten Ermächtigung zur genehmigten Kapitalerhöhung gemäss Art. 3a der Statuten Gebrauch gemacht hat, reduziert sich entsprechend das bedingte Kapital gemäss Abs. 1 der vorliegenden Statutenbestimmung.“

Traktandum 5.3: Anpassung der statutarischen Beschreibung des Vergütungssystems der Konzernleitung

Beschluss:

Die Generalversammlung beschliesst, die statutarische Beschreibung der Vergütung an die Mitglieder der Konzernleitung offener zu formulieren. Einerseits sollen die Mitglieder der Konzernleitung nebst der fixen Vergütung *in der Regel* auch eine variable Vergütung erhalten und andererseits soll nebst der variablen Vergütung auch die feste Vergütung einen Aktienanteil erhalten können. Infolgedessen wird Art. 22 Absatz 2 der Statuten wie folgt geändert:

„Die Mitglieder der Konzernleitung erhalten neben einer festen Vergütung in der Regel zusätzlich eine variable Vergütung, welche von bestimmten Erfolgskriterien abhängig ist. Die feste und die variable Vergütung können einen Baranteil und einen Anteil in vorübergehend gesperrten Aktien gemäss Aktienbeteiligungsprogramm enthalten.“

Traktandum 5.4: Anpassung der Bestimmungen über die Vergütungsabstimmungen

Beschluss:

Die Generalversammlung beschliesst, die Abstimmung über die Genehmigung der Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Mitglieder der Konzernleitung prospektiv oder retrospektiv durchführen zu können. Infolgedessen werden Art. 20 Abs. 1 Ziff. 2 und 3, Art. 23 Abs. 1 und 2 (neu als Art. 23 Abs. 1 bis 4 gegliedert) sowie Art. 27 der Statuten wie folgt geändert:

Art. 20 Abs. 1 Ziff. 2 und 3:

„Der Vergütungsausschuss hat grundsätzlich folgende Aufgaben und Zuständigkeiten in Bezug auf Vergütungsfragen betreffend den Verwaltungsrat und die Konzernleitung:

[...]

2. Antragstellung an den Verwaltungsrat zuhanden der Generalversammlung betreffend des Gesamtbetrages der maximalen Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung bei prospektiver Genehmigung oder für das vergangene Amtsjahr bei retrospektiver Genehmigung;

3. Antragstellung an den Verwaltungsrat zuhanden der Generalversammlung betreffend des Gesamtbetrages der maximalen festen und variablen Vergütungen der Mitglieder der Konzernleitung für das kommende Geschäftsjahr bei prospektiver Genehmigung oder für das vergangene Geschäftsjahr bei retrospektiver Genehmigung;“

Art. 23 Abs. 1 bis 4:

„Die Generalversammlung genehmigt für jede Vergütungsperiode gesondert die Anträge des Verwaltungsrates zur prospektiven Genehmigung betreffend:

1. die maximale Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
2. die maximale feste und variable Vergütung der Konzernleitung für das nächste Geschäftsjahr, wobei der Verwaltungsrat die feste und variable Vergütung gemeinsam oder separat zur Genehmigung vorlegen kann.

Verzichtet der Verwaltungsrat auf Antragstellung betreffend prospektive Genehmigung einer Vergütung gemäss vorstehendem Absatz, genehmigt die Generalversammlung den Gesamtbetrag der entsprechenden Vergütung im Nachhinein für das vergangene Amts-, resp. Geschäftsjahr (retrospektive Genehmigung).

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung abweichende und zusätzliche Anträge in Bezug auf die gleichen oder andere Vergütungsperioden zur Genehmigung vorlegen.

Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung eines maximalen Gesamtbetrages für den Verwaltungsrat und/oder die Konzernleitung, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen Generalversammlung neue Anträge stellen. Stellt er keine neuen Anträge oder werden auch diese abgelehnt, so kann der Verwaltungsrat eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen und ihr neue Anträge zur Genehmigung der Gesamtbeträge unterbreiten oder die Genehmigung anlässlich der nächsten ordentlichen Generalversammlung beantragen.“

Art. 27:

„Für die Vergütung von Mitgliedern der Konzernleitung, die bei prospektiver Genehmigung nach der Genehmigung der maximalen Gesamtvergütung für die Konzernleitung neu ernannt oder befördert werden, steht für jede Periode, für welche die Generalversammlung die Vergütung der Konzernleitung bereits genehmigt hat, ein Zusatzbetrag zur Verfügung, sofern die für die betreffende Periode bereits genehmigte Vergütung nicht ausreicht. Dieser Zusatzbetrag darf für den Chief Executive Officer 40% sowie für jedes übrige Mitglied der Konzernleitung je 20% der für die betreffende Periode genehmigten Gesamtvergütung für die Konzernleitung nicht übersteigen.“

Traktandum 5.5: Anpassung der Bestimmung über Darlehen

Beschluss:

Die Generalversammlung beschliesst, dass die Gesellschaft den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Konzernleitung zwecks Bevorschussung von sozialversicherungs- und

steuerrechtlichen Abgaben Darlehen gewähren darf. Infolgedessen wird Art. 26 der Statuten wie folgt geändert:

„Die Gesellschaft gewährt den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Konzernleitung keine Darlehen, Kredite, Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge oder Sicherheiten. Davon ausgenommen sind Bevorschussungen von sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Abgaben bei quellensteuerpflichtigen Personen.“

Traktandum 6: Abstimmungen über die Vergütungen

Traktandum 6.1: Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2015

Beschluss:

Die Generalversammlung beschliesst, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2015 im Sinne einer nicht bindenden Konsultativabstimmung zu genehmigen.

Traktandum 6.2: Genehmigung der maximalen Gesamtvergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats für das Amtsjahr 2016/2017

Beschluss:

Die Generalversammlung beschliesst, den maximalen Gesamtbetrag von CHF 960'000 der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats für die Amtsdauer von der ordentlichen Generalversammlung 2016 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2017 zu genehmigen.

Traktandum 6.3: Genehmigung der maximalen Gesamtvergütung der Mitglieder der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2017

Beschluss:

Die Generalversammlung beschliesst, den maximalen Gesamtbetrag von CHF 4'600'000 der fixen und variablen Vergütung der Mitglieder der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2017 zu genehmigen.

AFG Arbonia-Forster-Holding AG

Der Vorsitzende:



Alexander von Witzleben

Die Protokollführerin:



Andrea Wickart

Beilage 1: Präsenzmeldung

Beilage 2: Abstimmungsergebnisse